



VSS
ASVTS
TVS

Veteranenbund Schweizerischer Sportschützen
Association Suisse des Vétérans Tireurs Sportifs
Tiratori Veterani Sportivi Svizzeri

STATUTEN

Ausgabe 2018

INHALTSÜBERSICHT

	<u>Seite</u>
1. Name / Zweck	4
1.1 Name	
1.2 Sitz	
1.3 Zweck	
1.4 Zugehörigkeit / Zusammenarbeit	
2. Zusammensetzung / Mitgliedschaft	4
2.1 Zusammensetzung	
2.2 Sektionen des Verbandes	
2.3 Mitglieder	
2.4 Mitgliederkontrolle	
2.5 Ehrungen auf der Ebene des Verbandes	
2.6 Ehrungen auf der Ebene der Sektionen des Verbandes	
3. Organisation	6
3.1 Organe des Verbandes	
3.2 Veteranenrat (VR)	
3.3 Vorstand	
3.4 Revisionsstelle	
3.5 Präsidentenkonferenz (PK)	
3.6 Spezialkommissionen	
4. Schiesswesen	8
4.1 Regelung	
4.2 Teilnahmeberechtigung / Lizenz	
4.3 Schiessanlässe	
4.4 Altersklassen	
4.5 Scheiben, Kranzkarten	
5. Finanzielles	9
5.1 Einnahmen	
5.2 Mitgliederbeiträge	
5.3 Beitragspflicht	
5.4 Ausgabenkompetenz	
5.5 Rechnungswesen	
6. Kommunikation	10
7. Versicherungen	10
7.1 Schiessanlässe die durch den Verband organisiert sind	
7.2 Schiessanlässe die durch die Sektionen organisiert sind	
7.3 Festversicherungen (EVSS)	
7.4 Andere Schiessanlässe	

8. Organisation der Sektionen des Verbandes	10
8.1 Statuten der Sektionen des Verbandes	
8.2 Genehmigung der Sektionsstatuten des Verbandes	
8.3 Ausschluss von Mitgliedern der Sektionen des Verbandes	
8.4 Auflösung von Sektionen des Verbandes	
9. Rechtspflegeorgane	11
10. Dopingbekämpfung und -Prävention	11
11. Schlussbestimmungen	
11.1 Verbindlicher Text	
11.2 Statutenrevision	
11.3 Auflösung des Verbandes	
11.4 Gültigkeit der Statuten	

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

EVSS	Eidgenössisches Veteranen-Sportschiessen
PK	Präsidentenkonferenz
SSV	Schweizer Schiesssportverband
USS	USS Versicherungen
VR	Veteranenrat
VSS	Veteranenbund Schweizerischer Sportschützen
VVA	Verbands- und Vereinsadministration

1. Name / Zweck

1.1 Name

Der Verband wurde am 26. Januar 1936 in Zürich unter dem Namen „Veteranenbund Schweizerischer Kleinkaliberschützen“ gegründet. Diese Bezeichnung wurde später in „Veteranenbund Schweizerischer Sportschützen“ geändert (VSS), nachstehend „Verband“.

Er vereinigt die Gewehrschützen 10m (G 10m / Luftgewehr) und 50m (G 50m / Kleinkaliber) in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein im Nach-Elitealter im Sinne der „Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS), Kapitel Regeln für Teilnehmer“ des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV), nachstehend SSV. Dies ist ein Verband im Sinne von Artikel 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

1.2 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz am Domizil des Präsidenten.

1.3 Zweck

Der Verband ist bestrebt, die älteren Sportschützen dem sportlichen Schiessen zu erhalten. Er fördert das sportliche Schiessen und vertritt die Interessen der älteren Sportschützen. Ein besonderes Anliegen ist ihm die Pflege der Kameradschaft. Diese Ziele werden angestrebt durch:

- Verbindungen zu befreundeten Verbänden mit analogen Zielsetzungen,
- Veranstaltung von Schiessanlässen auf schweizerischer, regionaler und VSS-Sektions-Ebene,
- Organisation des Offiziellen Tages an Eidgenössischen Veteranen-Sportschiessen,
- Abgabe von Auszeichnungen,
- Abgabe von Ehrenzeichen,
- Weitere Veranstaltungen, die dem Verbandszweck dienen.

1.4 Zugehörigkeit / Zusammenarbeit

Mit all seinen Mitgliedern ist der Verband Mitglied des SSV. Der Verband kann zur Erreichung gemeinsamer Ziele mit ähnlichen Organisationen Vereinbarungen treffen. Sie sind vom Veteranenrat (VR) zu genehmigen.

2. Zusammensetzung / Mitgliedschaft

2.1 Zusammensetzung

Der Verband setzt sich zusammen aus:

- Seinen Ehrenmitgliedern,
- Seiner Sektionen mit ihren Mitgliedern.

2.2 Sektionen des Verbandes

In der Regel gelten die Grenzen, wie sie für die Unterverbände des ehemaligen SSSV vorliegen; es sind daher Kantonal- oder Regionalsektionen. Abweichende Regelungen sind möglich. Bei Differenzen entscheidet der VR.

Sektionen des Verbandes werden durch den Vorstand in den Verband aufgenommen. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Statuten, Reglemente und aller anderen Erlasse des Verbandes.

Im Falle von einem Zusammenschluss von einer Sektion des Verbandes mit einem Kantonalen oder Regionalen Veteranenverband 300m, bleibt die Mitgliedschaft als Sektion des Verbandes erhalten. Sie vertritt dadurch ihre Mitglieder G 10m / G 50m im Verband.

Austrittserklärungen von Sektionen sind dem Vorstand spätestens drei Monate vor Jahresende eingeschrieben einzureichen. Die finanziellen Verpflichtungen sind für das laufende Jahr zu erfüllen.

Der Austritt hebt alle Ansprüche auf das Verbandsvermögen auf.

2.3 Mitglieder

Die Sektionen bestehen aus Gewehrschützen 10m und/oder 50m beider Geschlechter im Nach-Elitealter. Die Aufnahme in eine Sektion erfolgt aufgrund einer Beitrittserklärung. Innerhalb der Sektionen findet man:

- Ehrenmitglieder
- Ehrenveteranen
- Seniorveteranen, ab 70 Jahren
- Senioren ab 55 und Veteranen ab 60 Jahren

2.4 Mitgliederkontrolle

Die Sektionen sind verpflichtet, eine geordnete Mitgliederkontrolle zu führen. Der gesamte Mitgliederbestand Gewehr 10m / 50m ist in der VVA zu registrieren. Provisorisch sind Excel-Listen angenommen. Diese sind jedes Jahr für den 30. November an den Vorstand des Verbandes zu richten. Die Mutationen sind mit besonderem Formular, für das gleiche Datum, zu melden.

2.5 Ehrungen auf Ebene des Verbandes

Personen, die sich um den Verband als Gesamtorganisation besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag durch den Vorstand vom Veteranenrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine besondere Ehrung kann verdienten Präsidenten des Verbandes durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten zuteilwerden.

2.6 Ehrungen auf der Ebene der Sektionen des Verbandes

Sektionsmitglieder, die im laufenden Jahr das 75. Altersjahr erreichen und während 15 Jahren an einer oder mehreren Sektionen angehört haben, werden durch die Sektionen zu Ehrenveteranen ernannt. Die Ehrenzeichen werden den Sektionen durch den Vorstand gratis zugestellt.

Die Sektionen sind verpflichtet, bis zum 30. November dem Vorstand die im laufenden Jahr ernannten Ehrenveteranen zuhanden des Jahresberichts mit besonderem Formular zu melden.

Gleicherweise sind dem Vorstand die im laufenden Jahr verstorbenen Ehrenveteranen zu melden.

Den Sektionen steht es frei, Ehrenmitglieder in ihren eigenen Reihen zu ernennen. Ehrenmitgliedschaften in den Sektionen entbinden nicht von der Beitragspflicht an den Verband.

3. Organisation

3.1 Organe des Verbandes sind:

- Der Veteranenrat (VR),
- Der Vorstand,
- Die Revisionsstelle,
- Die Präsidentenkonferenz (PK),
- Eventuelle Spezialkommissionen.

3.2 Veteranenrat

Der VR ist oberstes Organ des Verbandes. In seine Kompetenz fallen:

- Genehmigt das Protokoll der Veteranenrats-Tagungen,
- Genehmigt die Jahresberichte der Mitglieder des Vorstandes,
- Genehmigt die Jahresrechnung und nimmt den Revisionsbericht zur Kenntnis,
- Entlastet den Vorstand für die Verwaltung und enthebt die Revisoren ihrer Funktion,
- Beschliesst den Jahresbeitrag und die Beiträge an Spezialfonds oder Spezialrechnungen,
- Genehmigt das jährliche Budget,
- Wählt:
 - die Mitglieder des Vorstandes,
 - den Präsidenten,
 - die Rechnungsrevisoren,
 - die Mitglieder von Spezialkommissionen,
- Beschliesst über Anträge, Beschwerden und Rekurse,
- Genehmigt die Statutenrevisionen,
- Genehmigt die Bestimmungen für die Übernahme und Durchführung des EVSS,
- Genehmigt die Reglemente für den Sektionswettkampf und den Ehrengabenstich am EVSS,
- Bestimmt die Organisatoren des EVSS
- Beschliesst die Beiträge aus der Zentralkasse an den Sektionswettkampf und den Ehrengabenstich am EVSS,
- Genehmigt die Reglemente des Verbandes,
- Beschliesst die Schussgebühren, Doppelgelder und Kranzkartenwerte der Einzelkonkurrenzen des Verbandes,
- Genehmigt die Vereinbarungen mit anderen Organisationen,
- Verleiht Ehrungen,
- Beschliesst über die Auflösung des Verbandes,
- Bestimmt den nächsten Tagungsort.

Der VR kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Geschäftsliste stehen. Der ordentliche VR versammelt sich alljährlich im ersten Quartal. Die Einladung dazu erlässt der Vorstand unter Bekanntgabe der Geschäftsliste mindestens drei Wochen vor der Tagung.

Anträge an den VR sind dem Vorstand bis 31. Oktober einzureichen.

Der **Veteranenrat** setzt sich zusammen aus:

- Den Ehrenmitgliedern des Verbandes,
- Den Vorstandsmitgliedern,
- Den Räten der Sektionen des Verbandes,
- Den Rechnungsrevisoren,
- Den zwei Delegierten des SSV.

Die Sektionen haben das folgende **Vertretungsrecht**:

- Bis 100 Mitglieder 2 Räte
- 101 - 200 Mitglieder 3 Räte
- 201 und mehr Mitglieder 4 Räte

Den Räten wird an ordentlichen Tagungen das Mittagessen, ohne Getränke, offeriert.

Die **Versammlungsleitung** am VR ist Aufgabe des Präsidenten, bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten oder eines anderen Mitgliedes des Vorstandes.

Abstimmungen finden mit offenem Handmehr statt, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Räte geheimes Verfahren verlangt. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, ausgenommen bei Geschäften gemäß Art. 11 (Statutenrevisionen und Auflösung des Verbandes). Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn die Zahl der Kandidaten die Zahl der offenen Sitze übersteigt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr.

Der Präsident stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er abschließend den Stichentscheid.

Liegt zu einem Geschäft oder Antrag kein Wortbegehren vor, wird stillschweigende Annahme festgestellt.

Die Beschlüsse des VR sind für die Sektionen und ihre Mitglieder verbindlich.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens fünf Sektionen oder wenn es der Vorstand als notwendig erachtet, muss **ein ausserordentlicher Veteranenrat** einberufen werden. Der Antrag hierzu muss die Verhandlungsgegenstände bezeichnen und begründen. Die Tagung hat spätestens vier Monate nach Eingang des rechtmässigen Antrages stattzufinden. Für ausserordentliche Tagungen gelten sinngemäss die Bestimmungen für ordentliche Tagungen.

3.3 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Dem Präsidenten,
- Dem Sekretär,
- Dem Kassier,
- Dem Schützenmeister,
- Dem Prämienvorwarter,
- Dem verantwortlichen für die Wettkämpfe G 10 m
- Dem verantwortlichen für die Wettkämpfe G 50 m
- Dem Fähnrich

Mehrere Funktionen können durch das gleiche Vorstandsmitglied kumuliert werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom VR für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Der Präsident wird vom VR aus den Reihen der Vorstandsmitglieder gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand hat bei Vakanzen während dem Jahr das Selbstergänzungsrecht. Er kann fehlende Mitglieder auf dem Berufungsweg ersetzen. Solche Berufungen sind am nächsten Veteranenrat ordentlich zu bestätigen.

Vorstandssitzungen finden auf Einladung durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern statt. In deren Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht dem VR vorbehalten sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Den Vorstandsmitgliedern werden die Reisekosten bezahlt sowie ein Sitzungsgeld ausgerichtet. Ehrenpräsidenten können zu den Sitzungen eingeladen werden und haben beratende Stimme.

Die **Beschlüsse des Vorstandes** sind für die Sektionen des Verbandes und ihre Mitglieder verbindlich.

Der Fähnrich des Verbandes wird vom Vorstand bestimmt. Er ist verantwortlich für die sorgfältige Aufbewahrung der Fahne des Verbandes sowie des Zubehörs. Der Vorstand bestimmt über die Verwendung der Fahne.

Der Präsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift.

3.4 Revisionsstelle

Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Verbandsrechnung. Sie erstattet Bericht zuhanden des VR.

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzmitglied. Sie dürfen nicht der gleichen Verbands-Sektion angehören.

Präsident der Revisionsstelle ist jeweils das amtsälteste Mitglied. Dieses scheidet alljährlich aus. Die Amtsdauer eines Revisors beträgt 3 Jahre. Nach dem Ausscheiden kann er nicht sofort wieder gewählt werden.

Den Revisoren werden für die Ausübung ihres Amtes die Rückzahlung ihrer Spesen analog den Vorstandsmitgliedern ausbezahlt.

3.5 Präsidentenkonferenz

Der Vorstand kann zur Orientierung oder zur Meinungsbildung über anstehende Fragen Präsidentenkonferenzen (PK) einberufen. PK können keine Beschlüsse fassen.

Einladungen zur PK sind den Präsidenten der Sektionen mit sämtlichen Unterlagen mindestens drei Wochen vor der Konferenz zuzustellen.

3.6 Spezialkommissionen

VR oder Vorstand können für spezielle Aufgaben Kommissionen einsetzen. Den Vorsitz solcher Kommissionen hat ein Vorstandsmitglied.

4. Schiesswesen

4.1 Regelung

Der gesamte Schiessbetrieb wird durch die Vorschriften, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe geregelt. Wo eigene Vorschriften fehlen, gelten jene des Schweizer Schiesssportverbandes SSV. Die Oberaufsicht obliegt dem Vorstand.

4.2 Teilnahmeberechtigung / Lizenz

An den Schiessanlässen des Verbandes sind nur die Mitglieder seiner Sektionen teilnahmeberechtigt. Eine Lizenz ist nicht nötig. Dagegen ist das EVSS Lizenzpflichtig, aber die Distanz G 50 m ist nicht zwingend nötig.

4.3 Schiessanlässe

Der Verband führt periodisch ein EVSS durch. Daneben organisiert er dezentrale Schiesskonkurrenzen.

Den Sektionen steht es frei, zusätzlich interne Wettkämpfe für ihre Mitglieder durchzuführen.

Die Sektionen können allein oder gemeinsam regionale Schiessanlässe organisieren.

Die Schiesspläne aller Anlässe der Sektionen des Verbandes müssen durch den Schützenmeister genehmigt werden.

Eingabefristen: Einzelkonkurrenzen des Verbandes = spätestens vier Wochen vor dem Anlass; alle übrigen = 31. Oktober des Vorjahres. Schiesspläne von Anlässen des Verbandes und seiner Sektionen, welche an den SSV abgabepflichtig sind, werden vom Vorstand dem SSV zur Genehmigung gestellt.

4.4 Altersklassen

Die Mitglieder des Verbandes im Nach-Elitealter werden in zwei Altersklassen eingeteilt:

Kategorie 1: Senioren von 55-59 Jahren und Veteranen von 60-69 Jahren,

Kategorie 2: Senior-Veteranen 70-jährig und älter und Ehrenveteranen

4.5 Scheiben, Kranzkarten

Im gesamten Schiessbetrieb des Verbandes sind die offiziellen Scheiben gemäss Vorschriften des SSV und die Kranzkarten des Kranzkartenvereins des Schiesssportverbandes zu verwenden.

5. Finanzielles

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen,
- Abgaben und Erträgen aus Schiessanlässen,
- Stich- und Doppelgeldern,
- Zinsen,
- Zuweisungen, Geschenken, Legaten,
- Besonderen, vom VR beschlossenen Beiträgen.

5.2 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird alljährlich durch den VR festgelegt. Der Vorstand stellt den Sektionen dafür Rechnung.

5.3 Beitragspflicht

Ehrenmitglieder und Ehrenveteranen des Verbandes sind von der Bezahlung des

ordentlichen Mitgliederbeitrages befreit.

Alle anderen Mitglieder der Sektionen sind dem Verband gegenüber beitragspflichtig.

5.4 Ausgabenkompetenz

Für unvorhergesehene Ausgaben ausserhalb des Budgets steht dem Vorstand jährlich ein Betrag von CHF 2'000.- zur Verfügung.

5.5 Rechnungswesen

Der Verband kann für besondere Zwecke Fonds einrichten und Spezialrechnungen führen.

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen, soweit es nicht in Fonds für besondere Zwecke reserviert ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Kommunikation

Der Verband informiert seine Mitglieder durch seine Webseite. Je nach Möglichkeiten sind auch Presse-Artikel im „Schiessen Schweiz“ im „Veteran“ und im „Schützen König“ publiziert. Informationen und Mitteilungen können den Präsidenten der Sektionen auch per E-Mails übermittelt werden.

7. Versicherungen

7.1 Schiessanlässe die durch den Verband organisiert sind

Bei Schiessanlässen des Verbandes, zum Beispiel die Finalwettkämpfe, sind die Teilnehmer gemäss einer Versicherung versichert, die zwischen dem Verband und den USS-Versicherungen abgeschlossen ist.

7.2 Schiessanlässe die durch die Sektionen organisiert sind

Bei Schiessanlässen der Sektionen, zum Beispiel das Jahresschiessen, sind die Teilnehmer gemäss einer Versicherung versichert, die zwischen den Sektionen und den USS-Versicherungen abgeschlossen ist.

7.3 Festversicherungen (EVSS)

Bei Schiessanlässen, deren Schiesspläne durch den Vorstand und durch den SSV zu genehmigen sind, hat der Verband beziehungsweise die Organisatoren bei der USS eine Festversicherung abzuschließen.

7.4 Andere Schiessanlässe

Für Schiessanlässe und Trainings die nicht durch den Verband, respektive seine Sektionen organisiert sind, müssen die Schützen durch ihren SSV-Verein, gemäss den USS-Statuten, versichert werden.

8. Organisation der Sektionen des Verbandes

8.1 Statuten der Sektionen des Verbandes

Die Sektionen erlassen eigene Statuten. Sie dürfen keine Bestimmungen aufweisen, die den Statuten des Verbandes zuwiderlaufen.

8.2 Genehmigung Statuten der Sektionen des Verbandes

Die Statuten der Sektionen sind erst gültig, wenn sie vom Vorstand des Verbandes genehmigt worden sind.

8.3 Ausschluss von Mitgliedern der Sektionen des Verbandes

Mitglieder, die dem Ansehen ihrer Sektion Schaden zufügen oder zu ernsthaften Klagen Anlass geben, können durch ihre Sektion ausgeschlossen werden. Massgebend sind hierfür die Statuten und Bestimmungen der ausschliessenden Sektion.

8.4 Auflösung von Sektionen des Verbandes

Im Falle einer Auflösung einer VSS-Sektion ist das Sektionsvermögen gemäss ihren eigenen Statuten und Entscheide zu verwalten und zu übergeben.

9. Rechtspflegeorgane

Die Entscheide der Rechtspflegeorgane des SSV werden durch den Verband anerkannt.

10. Dopingbekämpfung und -prävention

Der Verband und seine Sektionen unterstützen die Dopingbekämpfung und die -prävention und unterwerfen sich den Dispositionen die vom SSV erlassen sind.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Verbindlicher Text

Der deutschsprachige Text dieser Statuten gilt als Urtext; im Falle von widersprüchlichen Auslegungen ist er allein verbindlich.

11.2 Statutenrevision

Statutenrevisionen fallen in die Kompetenz des VR.

Zur Änderung einzelner Artikel oder Abschnitte bedarf es der Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Zur Gesamtrevision der Statuten bedarf es für das Eintreten und die Schlussabstimmung der Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; während den Verhandlungen gilt dagegen das einfache Mehr.

11.3 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes durch den VR kann nur mit einer Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des Verbandes ist das Verbandsvermögen dem SSV zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben. Dieses Vermögen ist durch den SSV während der Dauer von 10 Jahren für einen sich allenfalls neu bildenden Verband mit gleicher Zielsetzung zur Verfügung zu halten. Findet in der genannten Zeit keine Neugründung statt, geht das Vermögen an den SSV über. Inventar von Bedeutung ist nach vorheriger Absprache mit dem SSV allenfalls dem Schweizerischen Schützenmuseum zu übergeben.

11.4 Gültigkeit der Statuten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch den VR und den Vorstand des SSV in Kraft. Sie ersetzen alle vorangehenden Veröffentlichungen.

Beschlossen und genehmigt durch den VR vom 3. März 2018 in Benken.

Veteranenbund Schweizerischer Sportschützen

Der Präsident:

Der Sekretär:

Jacques Dessemontet

Roland Kühne

Die vorliegenden Statuten wurden geprüft und genehmigt:
Luzern, 28. April 2018

Schweizer Schiesssportverband

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

Luca Filippini

Beat Hunziker